

LEISTUNGSVEREINBARUNG 2020

für folgende Vertragsgemeinden im Bezirk Affoltern:

Aeugst am Albis

Bonstetten

Hausen am Albis

Hedingen

Kappel am Albis

Knonau

Maschwanden

Mettmenstetten

Obfelden

Ottenbach

Rifferswil

Stallikon

Wettswil am Albis

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personenund Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Von der nachfolgend jeweils verwendeten männlichen Bezeichnung ist die weibliche Form stets auch erfasst.

Inhaltsverzeichnis

1.	R	AHMEN	4
	1.1.	ZWECK DER LEISTUNGSVEREINBARUNG	4
	1.2.	GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	
	1.3.	GRUNDSATZ	
2		TRATEGIE UND GENERELLE ZIELE	
۷.			
	2.1.	GENERELLE AUFGABEN UND LEISTUNGEN	
	2.2.	ZIELGRUPPEN	5
3.	LE	EISTUNGSZIELE	6
4.	ם	IENSTLEISTUNGSANGEBOT	6
•••	4.1.	Grundleistungen	
		GRUNDLEISTUNGEN	
		1.2. Pflegerische Leistungen (gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV, welche nicht von der eigenen Organisation erbrach	
		erden können	
		1.3. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung	
	4.2.		
		2.1. Zusätzliche, kostendeckend erbrachte Leistungen	
		2.2. Zusätzliche, nicht kostendeckend erbrachte Leistungen	
5.	_	RENZEN DER LEISTUNGEN	
Э.	G	REINZEIN DER LEISTUNGEN	გ
6.	Α	UFGABEN DER SPITEX KA	9
	6.1.	Organisation	۵
		1.1. Kooperationen / Berichterstattung / Budget	
		1.2. Personal	
		1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung	
		1.4. Betriebliche Organisation	
		1.5. Zeitliche Verfügbarkeit	
	6.2.		
	6.	2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen	. 10
	6.	2.2. Koordination	. 10
	6.	2.3. Qualitätssicherung	. 10
	6.	2.4. Ausbildungsplätze	. 11
7.	A	UFGABEN DER GEMEINDEN	. 11
	7.1.	Beiträge	11
	7.2.	Unterstützung	
	7.3.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	
	7.4.	Sozial- und Gesundheitsplanung	
8.		NANZIERUNG	
٠.			
	8.1. 8.2.	Einnahmen der Spitex KA	
	8.2.	RECHNUNGSSTELLUNG AN DIE KUNDEN	
	8.4.	ABGELTUNG DURCH DIE GEMEINDEN	
		4.1. Finanzielle Leistungen	
		4.2. Weitere Beiträge der Gemeinden	
	8.5.	HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	
9.		ONTROLLE	
•			
	9.1. 9.2.	Controlling	
	J. L.	TECHNONITOR DATE.	14

10.	ZUSAMMENARBEIT	14
10.1	. Partnerschaftlichkeit	14
10.2		
10.3	. Wirtschaftlichkeit	15
10.4	. Abstimmungen	15
11.	WEITERE BESTIMMUNGEN	15
11.1.	. Inkrafttreten	15
11.2	. Änderungen	15
11.3	KÜNDIGUNG	16
11.4	. Kostenbeteiligung	16
11.5.	. Teilnichtigkeit	17
11.6.	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	17
11.7.	EINVERNEHMLICHE KONFLIKTLÖSUNG UND MEDIATION	17
11.8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	18
ANHAN	IG 12.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	21
ANHAN	IG 12.2. TARIFE	23
ANHAN	IG 12.3. CONTROLLING	24
ANHAN	IG 12.4. VERTEILSCHLÜSSEL RESTFINANZIERUNG	25
ANHAN	IG 12.5. LEISTUNGSBEISPIELE BEAUFTRAGTER FACH-SPITEXORGANISATIONEN	26
ANHAN	IG 12.6. ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	28

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

13 Vertragsgemeinden (siehe Auflistung, Seite 1) als Auftraggeberinnen

(nachfolgend "Gemeinden" genannt)

und dem

Verein Spitex Knonaueramt als Auftragnehmerin, Werkstrasse 1, 8910 Affoltern am Albis (nachfolgend "**Spitex KA**" genannt)

(nachfolgend je einzeln "Vertragspartei" und zusammen "Vertragsparteien" genannt)

1. Rahmen

Die Gemeinden übertragen ihre Sorgepflicht gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung sowie für die entsprechenden Leistungen der Akut- und Übergangspflege für die hilfsbedürftigen Einwohner an die Spitex KA.

Die nachfolgende Leistungsvereinbarung der Spitex KA mit den Gemeinden (nachfolgend "Leistungsvereinbarung" genannt) definiert den grundsätzlichen Rahmen der Zusammenarbeit. Vorbehalten bleiben individuelle Anpassungen zwischen einer einzelnen Gemeinde und der Spitex KA, welche separat festgehalten werden. Die Spitex KA ist im Rahmen ihres Unternehmertums frei, Vereinbarungen mit anderen Institutionen oder Dritten einzugehen. Solche Vereinbarungen dürfen keine Auswirkungen auf die Kosten oder die Autonomie der Gemeinden haben.

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen und Kompetenzen zwischen den Vertragsparteien und definiert die Ziele, Aufgaben, Leistungen und deren Qualität und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Neben den in dieser Leistungsvereinbarung festgelegten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien sind zusätzlich auch die Bestimmungen der in den Anhängen 12.1.1. bis 12.1.14 aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc. in ihren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

1.3. Grundsatz

Die Spitex KA unterstützt die Gemeinden in Bezug auf die bezirksweite Gesundheitsversorgung auf der Basis ihres Leitbildes und ihrer Strategie sowie den Versorgungskonzepten der Gemeinden.

Leistungen werden von der Spitex KA nur dann erbracht, wenn der Kunde selbst oder sein jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

2. Strategie und generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Spitex KA fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

Hierfür kooperiert die Spitex KA mit anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Pflegebereich, um eine optimale und kosteneffiziente Pflegeversorgung (ambulant und stationär) zu gewährleisten.

Sie setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie unter Berücksichtigung der von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vorgegebenen Normkosten neben einem bestmöglichen Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft auch eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen vermag.

Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale (Qualitätsmanual Spitexverband Schweiz, Anhang 12.1.12.).

2.2. Zielgruppen

Bezüger von Leistungen der Spitex KA können sein:

Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters.

Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes.

Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

Mit dem Ziel, stationäre Aufenthalte – soweit sinnvoll – zu vermeiden oder hinauszögern und/oder zu verkürzen, soll mit den von der Spitex KA erbrachten Leistungen eine bedarfsund fachgerechte, kosteneffiziente ambulante Pflegeversorgung für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege Behandlung, Betreuung und Beratung bedürfen, sichergestellt werden. Dies um deren Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Leben in den eigenen vier Wänden trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf zu fördern, zu erhalten und/oder zu unterstützen.

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

Die Kerndienstleistungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, Anhang 12.1.5.:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV, Anhang 12.1.3.
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV, Anhang 12.1.3.
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich vom 22. November 2010, Anhang 12.1.5.

4.1.2. Pflegerische Leistungen (gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV, welche nicht von der eigenen Organisation erbracht werden können

Für Leistungen, welche aus Kapazitätsgründen nicht von der Spitex KA erbracht werden können, ist die Spitex KA verpflichtet, Verträge mit Dritten abzuschliessen. Bei diesen Leistungen dürfen keine höheren Kosten für die Gemeinden anfallen. Die Gemeinden werden über den Abschluss solcher Verträge informiert.

Für Leistungen, welche aus fachlichen Gründen nicht von der eigenen Organisation erbracht werden, können Verträge mit Dritten abgeschlossen werden. Diese spezialisierten Leistungen werden in Anhang 12.5. definiert.

Diese Leistungsaufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex KA und den spezialisierten Fachorganisationen (z. B. palliaviva, Kinderspitex Zürich etc.) geregelt. Entstehen für die Gemeinden dadurch höhere Kosten, werden diese Leistungsvereinbarungen vorab den Gemeinden zur Prüfung und Genehmigung zugestellt.

Auf Wunsch der Gemeinden können bei den Verhandlungen mit Dritten Delegierte der GVK (Gesundheitsvorsteherkonferenz) als Beobachter teilnehmen. Die Gemeinden werden über solche Verhandlungstermine von der Spitex KA informiert und zu diesen eingeladen.

Lehnt eine Gemeinde den Vertrag mit Dritten ab, so sorgt sie selber für die gesetzmässige Erbringung dieser spezialisierten Leistungen.

Bei Anpassungen der Tarife durch die spezialisierten Leistungserbringer werden den Gemeinden die neuen Tarife zur Genehmigung vorgelegt. Dabei gilt eine Genehmigungsfrist von drei Monaten nach Erhalt der neuen Tarife. Lehnt eine Gemeinde die Anpassung der Tarife durch Dritte ab, so sorgt sie selber für die gesetzmässige Erbringung dieser spezialisierten Leistungen. Lehnt die Gemeinde die Tarifanpassung durch Dritte nicht innert drei Monaten ab, gilt diese Anpassung als von ihr genehmigt.

4.1.3. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

In der Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung erbringt die Spitex KA folgende Dienstleistungen:

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedarfsgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Zusätzliche Leistungen

4.2.1. Zusätzliche, kostendeckend erbrachte Leistungen

Zusätzliche, nachweislich kostendeckend erbrachte Leistungen können durch die Spitex KA angeboten oder vereinbart werden. Diese weiteren Leistungen werden Spitex-intern im Detail beschrieben. Die Gemeinden werden an den gemeinsamen, regelmässig stattfindenden Sitzungen über das aktuelle Angebot informiert.

Die Kosten werden den Kunden von der Spitex KA direkt verrechnet und die Gemeinden werden darüber informiert.

4.2.2. Zusätzliche, nicht kostendeckend erbrachte Leistungen

Für Leistungen, die nicht kostendeckend erbracht werden können, genehmigen die Gemeinden vorab das Budget. Die Anteile dafür berechnen sich mit dem Schlüssel der Restfinanzierung gemäss Anhang 12.4.

Das Erbringen neu in den Leistungskatalog aufzunehmender, nicht kostendeckend zu erbringenden Leistungen sowie der Verzicht auf bis anhin von der Spitex KA erbrachte Leistungen sind den Gemeinden im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen (Standort- und

Budgetsitzung) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Spitex KA hat zu deklarieren, ob sie diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert oder weitervermittelt.

Die Gemeinden prüfen die beantragten Leistungserweiterungen resp.

Leistungseinstellungen und teilen der Spitex KA innerhalb von zwei Monaten ihren

Entscheid mit. Für die Genehmigung einer Leistungserweiterung und einer

Leistungseinstellung ist eine 2/3 Mehrheit gemäss Ziffer 10.4. notwendig. Erfolgt innert Frist keine Genehmigung der Gemeinden, gilt der Antrag der Spitex KA auf Erbringung neuer

Leistungen oder auf Leistungseinstellung als abgelehnt.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich vom 22.November 2010, Anhang 12.1.5., gilt:

- Leistungen k\u00f6nnen von der Spitex KA unverz\u00fcglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, bel\u00e4stigt oder anderweitig gef\u00e4hrdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitex KA- die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen von Kunden einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die betroffene Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitex KA – gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitex KA

6.1. Organisation

6.1.1. Kooperationen / Berichterstattung / Budget

Die Spitex KA kooperiert mit anderen Leistungserbringern, um eine optimale und kosteneffiziente Pflegeversorgung zu gewährleisten. Sie berichtet regelmässig den Gemeinden über die Zusammenarbeit mit Drittanbietern und Partnern.

Die Spitex KA erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und erarbeitet mit den Gemeinden die strategischen Ziele.

Das Budget des Folgejahres wird den Gemeinden mindestens zwei Wochen vor der Budgetsitzung zugestellt.

Das Budget des Folgejahres wird an der Budgetsitzung den Gemeinden vorgestellt und zur Abstimmung vorgelegt.

Folgende Jahrestermine sind vorgesehen:

- Standortsitzung Ende März
- Budgetsitzung Ende Juni

6.1.2. Personal

Die Spitex KA stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss dem Merkblatt zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung, Anhang 12.1.7).

Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und den Krankenversicherern, Anhänge 12.1.8., 12.1.9. und 12.1.10.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie erfolgen gestützt auf einer schriftlich oder elektronisch festgehaltenen Bedarfsabklärung. Die Spitex KA verwendet das vom Spitex Verband empfohlene Bedarfsabklärungsinstrument RAI-Home-Care.

6.1.4. Betriebliche Organisation

Die Spitex KA organisiert sich selber und legt die Anzahl und die Standorte der Zentren nach Konsultation der Gemeinden fest. Die einzelnen Spitex-Zentren dienen den Mitarbeitenden als Stützpunkt sowie auch der Bevölkerung als Anlaufstelle.

Die Spitex KA informiert die Bevölkerung über ihre Organisationsstruktur.

6.1.5. Zeitliche Verfügbarkeit

Die Spitex KA stellt im Auftrag der Gemeinden sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden. Sie stellt sicher, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden.

Die Spitex KA ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich vom 22. November 2010, Anhang 12.1.5.). Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag bzw. die ganze Nacht möglich sein.

Wenn die Spitex KA einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex KA pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Die Spitex KA koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex KA pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitex KA erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an die in den Administrativverträgen (Anhänge 12.1.1. und 12.1.8., 12.1.9., 12.1.10.) beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden

des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement (Kapitel 8–10 Qualitätsmanual Spitex Verband, Anhang 12.1.12.).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes des Kantons Zürich werden eingehalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Spitex-KA beteiligt sich zur Sicherstellung des eigenen Berufsnachwuchses angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie orientiert sich dabei an den Verpflichtungsvorgaben der Gesundheitsdirektion Zürich.

Sie kann diese für die Ausbildung «Fachfrau Gesundheit, FaGe» entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt sie ebenfalls eigene Ausbildungsplätze oder Praktikumsplätze zur Verfügung. Die Spitex KA kann weitere Ausbildungsplätze anbieten (zum Beispiel Attest- oder kaufm. Ausbildungen) sowie Kooperationsverträge mit Fachhochschulen und Höheren Fachschulen abschliessen.

7. Aufgaben der Gemeinden

7.1. Beiträge

Die Gemeinden entschädigen die Spitex KA sowie die gemäss dieser Leistungsvereinbarung eingeschlossenen Dritten für die in dieser Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (Anhang 12.1.4.) sowie Ziffer 8 dieser Leistungsvereinbarung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen die Spitex KA im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Die Gemeinden übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitex KA in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen ihr dafür ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinden beziehen die Spitex KA in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitex KA

Die Einnahmen der Spitex KA setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen, die direkt den Versicherern verrechnet werden;
- Kostenbeteiligung der Kunden (Patientenbeteiligung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, vgl. § 9 Abs. 2 Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27.September 2010);
- Normdefizit der öffentlichen Hand (Stadt/Gemeinde) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 9 Abs. 4 Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010);
- Restfinanzierung (Beiträge über dem Normdefizit, nach allen Einnahmen nicht gedeckte Kosten);
- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Legate;
- Allfällige weitere Einnahmen.

8.2. Tarife

Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Leistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV, Anhang 12.1.1.

Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und den Krankenkassenverbänden ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.

Für die nichtpflegerischen Leistungen legen die Vertragsparteien den Tarif bzw. die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz des Kantons Zürich (Anhang 12.1.4.) den Kunden insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf. Die Tarife werden

im Rahmen des Jahresbudgets jährlich den Gemeinden an der Budgetsitzung zur Abnahme vorgelegt. Bei der Genehmigung dieser Tarife gilt eine 2/3 Mehrheit gemäss Ziffer 10.4.

8.3. Rechnungsstellung an die Kunden

Gemäss gesetzlichen Bestimmungen weist die Spitex KA sowie die in dieser Leistungsvereinbarung eingeschlossenen Dritten gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.

Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Leistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4. Abgeltung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Spitex-KA ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

8.4.1. Finanzielle Leistungen

Die Gemeinden entrichten ihre Beiträge (Normdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex KA sowie an die gemäss dieser Leistungsvereinbarung eingeschlossenen Dritten. Die Abrechnung erfolgt gemäss den Empfehlungen der Gesundheitsdirektion monatlich.

Die Restfinanzierung über den Normkosten wird mit dem Budget vorgelegt, abgenommen und an der Standortsitzung mit der Präsentation der Jahresrechnung besprochen. Die Restfinanzierung wird gemäss Schlüssel (Anhang 12.4.) aufgeteilt und verrechnet.

Erbringen die Spitex KA sowie die gemäss dieser Leistungsvereinbarung eingeschlossenen Dritten Leistungen für auswärtige Kunden (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die betroffene Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Normdefizit. Diese Kosten werden der Wohngemeinde oder der betroffenen Person direkt in Rechnung gestellt.

8.4.2. Weitere Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden können Spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex KA sowie der gemäss dieser Leistungsvereinbarung eingeschlossenen Dritten mit finanziellen Beiträgen oder sonstigen Beiträgen (z.B. Mitarbeit) unterstützen.

8.5. Haftpflicht-Versicherung

Die Spitex KA ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 10 Mio. Franken abzuschliessen.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die Spitex KA führt eine Kostenrechnung gemäss dem aktuellen «Spitex-Finanzmanual 2011 –Handbuch zum standardisierten Rechnungswesen für Spitex-Organisationen, Spitex Verband Schweiz», Anhang 12.3. Sie informiert die Gemeinden periodisch jeweils quartalsweise über ihre Entwicklung. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal (Reporting Stand 2018).

Verlangt eine Gemeinde Einsicht gemäss den Empfehlungen der Gesundheitsdirektion sowie gemäss § 23 des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010, so ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich vom 12. Februar 2007 einzuhalten.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex KA wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Gemeinden und Spitex KA verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe verantworten.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien jährlich, mindestens je zu einer Standortsitzung (Ende März) und einer Budgetsitzung (Ende Juni). Die Gemeinden werden dabei von einem Gemeinderat vertreten. Die Spitex KA vereinbart mit den Gemeinden die strategischen Ziele und informiert die Gemeinden über die Jahresziele. Das Budget wird den Gemeinden zur Annahme vorgelegt.

Für die Erarbeitung und Überprüfung der Strategie der Spitex KA (aktuell 2018-2023+) ist die aktive Mitarbeit von insgesamt vier bis fünf Vertretern der beteiligten Gemeinden verpflichtend. Diese Gemeindevertreter werden von der

Gesundheitsvorsteherkonferenz (Treffen aller 13 Gesundheitsvorsteher der Bezirke) delegiert. Die Überprüfungssitzung für die Spitex-Strategie findet jeweils im Januar statt.

Inhalte der Standortsitzung:

- Präsentation und Kommentar zur Jahresrechnung;
- Bericht über den aktuellen Geschäftsgang;
- Bericht über die Umsetzung der aktuellen Strategie, inkl. den möglichen Anpassungen (Überprüfungssitzung vom Januar);
- Information und Abnahme der geplanten Massnahmen und Aktivitäten für das kommende Budget;

Die Einladung und die Unterlagen werden jeweils zwei Wochen vor der Sitzung versandt.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung kommt der Spitex KA die volle unternehmerische Freiheit zu und sie trägt die entsprechende Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Die Spitex KA verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich und im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.

10.4. Abstimmungen

Bei Abstimmungen unter den Gemeinden über strategische Ziele, die Jahresziele, das Budget und andere Grundsätze dieser Leistungsvereinbarung gilt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeinden. Jede Gemeinde hat eine Stimme.

11. Weitere Bestimmungen

11.1. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit ihren Anhängen als integrierende Bestandteile tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorangehenden Leistungsvereinbarungen.

11.2. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

Entsprechende Änderungen sind nur in schriftlicher Form gültig und es muss dabei Einstimmigkeit der Vertragsparteien vorliegen.

Sämtliche Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Änderungen in Anhängen sind den Gemeinden vorab zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Anhänge sind mit Versionsdeklarationen versehen.

11.3. Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11.4. Kostenbeteiligung

11.4.1. Investitionen

Der Spitex KA steht bei Kündigung dieser Leistungsvereinbarung durch eine Gemeinde für die von ihr getätigten und im Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch nicht abgeschriebenen Investitionen ein Anspruch auf Kostenbeteiligung zu. Kosten und Aufwendungen, die der Spitex KA durch Investitionen entstehen, die im Zeitpunkt der Kündigung dieser Leistungsvereinbarung noch nicht vollständig abgeschrieben sind, tragen die Spitex KA und die aussteigende Gemeinde anteilmässig gemäss Einwohnerzahl.

11.4.2. Mieträumlichkeiten

Unter die Kostenbeteiligung fallen auch die Mietzinse für Räumlichkeiten, welche die Spitex KA im Rahmen der Zusammenarbeit mit der und in Umsetzung des von der kündigenden Gemeinde erteilten Leistungsauftrages gemietet hat. Die kündigende Gemeinde hat der Spitex KA einen Teil der Mietzinsen zurückzuerstatten, welche die Spitex KA – trotz umgehender Kündigung der Räumlichkeiten nach Erhalt der schriftlichen Kündigung der Gemeinde – bis zur Beendigung des entsprechenden Mietvertrages noch bezahlen muss. Die Spitex KA und die aussteigende Gemeinde tragen diese anfallenden Mietkosten anteilmässig gemäss Einwohnerzahl.

11.4.3. Entschädigung der Arbeitsstunden

Die von der Spitex KA im Zusammenhang mit dem Ausstieg der kündigenden Gemeinde vorzunehmenden Reorganisationsarbeiten, insbesondere die zusätzlichen mit der Reorganisation zusammenhängenden Arbeitsstunden hat die kündigende Gemeinde der Spitex KA vollumfänglich zu entschädigen. Die Spitex KA und die aussteigende Gemeinde einigen sich über angemessene Stundenansätze der verschiedenen Funktionsträger. Die folgenden Stundenansätze dürfen dabei nicht unterschritten werden:

•	Stundenansatz Geschäftsleitungsmitglieder:	CHF	180.00;	
•	Stundenansatz für Mitarbeitende Zentrumsleitung:	CHF	150.00;	
•	Stundenansatz für Mitarbeitende Administration:	CHF	130.00;	
•	Stundenansatz für Mitarbeitende Teamsitzungen, Schulungen,			
	Informationsveranstaltungen etc.:	CHF	50.00	

11.5. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Folge. Die Vertragsparteien sind gehalten, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.6. Übertragung von Rechten und Pflichten

Jede Abtretung von Rechten sowie jede Übertragung von Pflichten unter diesem Vertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der entsprechenden Vertragspartei, welche durch die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten betroffen ist.

11.7. Einvernehmliche Konfliktlösung und Mediation

Die Vertragsparteien oder auch einzelne Gemeinden suchen bei Auftreten von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, also bei Auftreten eines Konfliktes aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, zur möglichen Klärung zunächst das Gespräch.

Können sich die Vertragsparteien bezüglich der strittigen Angelegenheit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gesprächsaufnahme einigen, verpflichten sich die

Vertragsparteien, vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution durchzuführen. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

Der Sitz der Mediation ist Zürich.

Ergibt sich auch im Mediationsverfahren keine Einigung bezüglich der strittigen Angelegenheit, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig.

11.8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus dieser Leistungsvereinbarung und ihren Anhängen entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist Zürich.

Für die Gemeinde Hausen am Albis
Ort/Datum: Muse 12 11 12 Ort/Datum: House 13 11 19
Unterschrift: Unterschrift: Unterschrift: Christoph Rohner
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Für die Spitex KA
Ort / Datum: Affoltern am Albis, 9. Oktober 2019
Unterschrift: Untersc

Geschäftsleiterin

Verein Spitex Knonaueramt

Präsidentin

Verein Spitex Knonaueramt

Anhang 12.1. Gesetzliche Grundlagen¹

12.1.1. Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html

12.1.2. Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html

12.1.3. Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950275/index.html

12.1.4. Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011 http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=855.1

12.1.5. Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011

http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=855.11

12.1.6. Schreiben vom 28. September 2018 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2019 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes

https://www.spitexzh.ch/files/TE9TVAD/normdefizite 2019 und rechnungslegung nac hversand.pdf

12.1.7. Merkblatt Betriebsbewilligung für eine Institution der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex-Institution)

https://gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsinstitutionen/spite x/betriebsbewilligungen/merkblatt spitex institution mai 2017 erg 09 2018.pdf.spooler .download.1537192162653.pdf/merkblatt spitex institution mai 2017 erg 09 2018.pdf

12.1.8. Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 8. Januar 2016

https://www.spitex.ch/files/2RTGB83/2016 02 01 vert administrativvertrag tarifsuisse dt.pdf

12.1.9. Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und tarifsuisse ag vom 6. Februar 2016
https://www.spitex.ch/files/8BS89DI/Administrativvertrag-HSK-Stand-9-2017.pdf

12.1.10. Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und CSS AG vom 1. Januar 2017

https://www.spitex.ch/files/9XQJC5Y/Administrativvertrag-CSS-Stand-9-2017.pdf

12.1.11. Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom 19. Juli 2017 https://www.spitex.ch/files/MEYKMIL/prog_leitbild_npo_spitex_dt.pdf

¹ In ihrer jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2020

12.1.12. Spitex Qualitätsmanual 2010 vom Spitexverband Schweiz

Bei der Spitex KA auf Wunsch einsehbar.

12.1.13. Statuten des Vereins Spitex KA (letztmals geändert am 11, Mai 2012)

https://spitexka.ch/spitex.php?t=Vereinsorganisation&read_group=67

12.1.14. Empfehlungen für die Abklärungen der Leistungspflicht der Gemeinden und den damit verbundenen Umgang mit Gesundheitsdaten im Rahmen der Pflegefinanzierung. (Gesundheitsdirektion, 9. Mai 2012)

https://gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsinstitutionen/heime/langzeitpflege Spitexversorgung/ausfuehrungsbestimmungen pflegegesetz/empfhelungen leistungspflicht gemeinden pflegefinanzierung.pdf.spooler.download.133663608 8925.pdf/empfhelungen leistungspflicht gemeinden pflegefinanzierung.pdf

(nicht abschliessend)

Anhang 12.2. Tarife²

Aktuelle Tarife

https://spitexka.ch/spitex.php?t=Tarife&read_group=72

² Integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2020

Anhang 12.3. Controlling³

Spitex-Finanzmanual 2011 - Handbuch zum standardisierten Rechnungswesen für Spitex-Organisationen (als pdf-Datei bei der Spitex KA bestellbar)

³ Integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2020

Anhang 12.4. Verteilschlüssel Restfinanzierung⁴

Abgeltung durch die Gemeinden

Der Anteil Einwohnerzahl der Gemeinde bezieht sich jeweils per 31.12. des Vorjahres (massgebend ist die ESPOP-Statistik des kantonalen statistischen Amtes).

LINK://statistik.zh.ch/internet/justiz inneres/statistik/de/daten/gemeindeportraet kanton zuerich.html #a-content

Der Verteilschlüssel wird gemäss den Einwohnerzahlen berechnet.

⁴ Integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2020

Anhang 12.5. Leistungsbeispiele beauftragter Fach-Spitexorganisationen⁵

Leistungen palliaviva https://www.palliaviva.ch/ (spezialisierten Palliative-Care-Leistungserbringer SPaC) können sein (Aufzählung nicht abschliessend):

Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port-àcath, inkl. Einlegen von Port Nadeln und sofortigem Zugriff auf entsprechendes Material und Medikamente.

Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen.

Ethische Entscheidungsfindung und Durchführung einer palliativen Sedation in Zusammenarbeit mit Arzt.

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Das Team SPaC leistet auch Nachteinsätze und einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

Palliative Beratung des Patienten sowie der nicht beruflich an der Pflege Mitwirkenden (Angehörigen) im Umgang mit schweren Krankheitssymptomen und instabilen Situationen durch speziell qualifizierte Pflegefachpersonen.

Vermittlung und Organisation von Fachleuten zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung

Notfallplanung für zu erwartende Komplikationen entsprechend Patientenverfügung (advance care planning), in Zusammenarbeit mit Arzt.

Rasche (im Notfall innerhalb einer Stunde) und fachgerechte Behandlung bei ungenügend kontrolliertem Leiden, auch nachts und an Wochenenden (bei bereits bekannten Patienten).

Rahmenbedingungen palliaviva

Die Leistungsaufnahme erfolgt mittels ärztlicher Verordnung, die der Spitex KA geschickt wird.

Wenn das Team SPaC einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird durch das Team SPaC ein anderer Leistungserbringer des Verbandes SPaC vermittelt.

Zielgruppe sind Palliative care Patienten mit unheilbarer und voranschreitender Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung.

Es wird ein Kostendach von CHF 5'000.00 pro Fall für die betroffene Gemeinde vereinbart. Wird dieses mutmasslich überschritten, ist die betroffene Gemeinde via Spitex KA unverzüglich zu informieren, um gemeinsam die Gründe und das weitere Vorgehen zu besprechen.

⁵ Integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2020

Leistungen Kinderspitex Plus https://www.kinderspitexplus.ch/ und/oder Leistungen Kinderspitex Zürich http://www.kinderspitex-zuerich.ch/ (Aufzählung nicht abschliessend):

Übernahme sehr komplexe medizin-technische Massnahmen wie Trachealkanülenmanagement, Heimbeatmung, Peritonealdialyse, diverse Infusionstherapien und parenterale Ernährung etc. zu Hause, im gewohnten Umfeld der Kinder.

Pflegen Kinder/Jugendliche mit Erkrankungen aus den verschiedensten Fachbereichen der Pädiatrie, wie beispielsweise der Neurologie, Pneumologie, Neonatologie, Kardiologie, Onkologie, Immunologie/Hämatologie, Dermatologie, Palliative Care, aus diversen Bereichen der Kinderchirurgie etc.

Pflege akut erkrankter Kinder nach Spitalentlassung, Kinder mit chronischer Krankheit oder Behinderung, sowie sterbender Kinder – Frühgeborene bis Jugendliche (bis 18 Jahre)

Einsätze rund um die Uhr: Tag und Nacht, an sieben Tagen der Woche

Anleitung/Schulung und Beratung von Eltern

Rahmenbedingungen Kinderspitex Plus:

Primär übernimmt die Kinderspitex Plus Tätigkeiten, welche unser Fachwissen übersteigt. Ist Kinderspitex Plus aus Kapazitätsgründen oder fachspezifischem Wissen nicht in der Lage, diese Leistungen zu erbringen, wird die Kinderspitex Zürich beauftragt, die benötigten Leistungen zu erbringen.

Anhang 12.6. allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung:

Aktuelle Version: www.spitexka.ch

28/28

⁶ Integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2020